

Satzung des

Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Thüringen e. V., Ortsverband Bad Langensalza

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der BUND-Ortsverband Bad Langensalza ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des BUND-Landesverbandes Thüringen e. V. im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).
- (2) Der Verein führt den Namen „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Thüringen e. V., Ortsverband Bad Langensalza“.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bad Langensalza, Burggasse 10/11a.
- (4) Der BUND-Ortsverband Bad Langensalza umfasst die Stadt Bad Langensalza sowie umliegende Gemeinden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der BUND-Ortsverband Bad Langensalza tritt ein für den wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt.

§ 2a Ziele des Vereins

- (1) Der Verein fördert ideell, dauerhaft und vorwiegend Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne §1 des Bundesnaturschutzgesetzes im Unstrut-Hainich-Kreis.

(2) Der BUND setzt sich insbesondere ein für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie für die sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung des Natur- und Umweltschutzes, des Immissionsschutzrechts, der Energieeinsparung, des Umweltschutzrechts, der Sicherung der Umwelt vor radioaktiven Strahlungen und einer Vermeidung und umweltgerechten Entsorgung von Abfällen im Sinne des Abfallrechts. Weiterhin engagiert sich der BUND für die Förderung des Verständnisses für notwendige Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, besonders bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik und Wirtschaft, sowie für eine umfassende Verbreitung der Kenntnis ökologischer Zusammenhänge in der Öffentlichkeit und in den Schulen (Umwelterziehung).

(3) Der Verein fördert den Erhalt und den langfristigen Betrieb des Objektes "Regionales Umwelt- und Naturschutzzentrum Bad Langensalza". Mit dem Betrieb des Zentrums sollen:

- Umweltbewusstsein durch Umweltbildung entwickelt,
- Beiträge zum kulturellen Leben der Stadt geleistet,
- Beiträge zu Erhalt und Nutzung historischer Bausubstanz und kulturhistorischer Güter geschaffen und
- die Umwelt und Naturschutzarbeit in der Region unterstützt werden.

(4) Der Vereinszweck soll auch erreicht werden durch:

- Eine breite Information der Öffentlichkeit mittels Pressearbeit und Publikationen
- Arten- und Biotopschutz sowie durch Landschaftspflege
- Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen
- Veranstaltung von Seminaren, Demonstrationen und Exkursionen
- Die Mitwirkung bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Ortsverband Bad Langensalza verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorgezeichneten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Aushaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Ortsverband Bad Langensalza steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung von Thüringen. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Ortsverbandes Bad Langensalza ergeben sich aus § 9 in Verbindung mit § 3 der Satzung des BUND-Landesverbandes.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuberufen.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form vorliegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, eine(r) der Anwesenden verlangt eine geheime Abstimmung. Personenwahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig eine offene Wahl beschlossen wird. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Tagungsleiter.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Dazu gehören u.a.:

- (1) Wahl des Vorstands und von mind. zwei Kassenprüfern/-innen
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenberichts
- (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

(4)Die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes

(5)Sonstige in der Satzung geregelte Aufgaben

§ 8 Vorstand, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahlen

(1)Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Vorstandsmitgliedern. Sie werden einzeln gewählt. Vor der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung über das anzuwendende Modell.

a. Auf einer konstituierenden Sitzung des Vorstands wird festgelegt, welches Vorstandsmitglied die Aufgabe des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des der SchatzmeisterIn und des/der BeisitzerInnen ausübt.

b. Den Vorsitz des Vereins können aber auch 3 gleichberechtigte Vorstandsmitglieder bilden. Die Aufgaben des/der Vorsitzenden, des/der StellvertreterIn und des/der SchatzmeisterIn werden von Ihnen gemeinsam wahrgenommen. Die Beisitzer-Positionen bleiben davon unberührt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

(2)Die Wahlen erfolgen auf Verlangen eines wahlberechtigten Mitglieds in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

(3)Der amtierende Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl fort.

(4)Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung nachgewählt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Oder die drei den Vorsitz bildenden, gleichberechtigten Mitglieder vertreten den Verein nach außen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat die Dienstaufsicht über hauptamtliche Mitarbeiter(innen).
- (3) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (4) Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§ 10 Zusammenarbeit mit dem Landesverband

- (1) Der Ortsverband kann Verpflichtungen, die den Bestand des eigenen Vermögens übersteigen, nur nach schriftlicher Deckungszusage durch den Landesverband eingehen. Der Vorstand ist grundsätzlich verpflichtet, die Haftung für rechtsgeschäftliche Handlungen auf das Vereinsvermögen zu beschränken. Ausnahmen sind mit dem Landesverband abzustimmen.
- (2) Rechtsstreitigkeiten kann der Ortsverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband führen.
- (3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen von überörtlicher Bedeutung erfolgt in Zusammenarbeit mit den dazu vom Landesverband bestimmten Arbeitskreisen.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- (2) Arbeitnehmer des Vereins können nicht Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer/-in sein.

(3) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und diesen zugrundeliegenden Anträgen, sind Niederschriften zu führen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-Landesverband, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 27. September 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Änderung mit Beschluss der Vollversammlung vom 26.4.2016: §2a Abschnitt (3)

Änderung mit Beschluss der Vollversammlung vom 05.11.2019: § 6 Abschnitt (1)